

Stand: 19.11.2014

**BMUB
WA I 2 – 21111/8**

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie

A. Problem und Ziel

Nach den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung in Deutschland sind Gewässer so zu bewirtschaften, dass bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung, erhalten oder geschaffen werden (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 WHG).

Der Einsatz des sog. Fracking-Verfahrens bei der Gewinnung von Erdgas aus bestimmten Lagerstätten kann zu Konflikten mit den genannten Grundsätzen führen. Bei der Fracking-Technologie werden über Tiefbohrungen mittels hydraulischen Drucks künstliche Risse im Gestein erzeugt, durch die das in den Poren eingeschlossene Erdgas freigesetzt wird und gefördert werden kann. Die Fracking-Technologie wird nicht nur bei der Erdgasförderung, sondern in Einzelfällen auch für die Erdölförderung und die Nutzung der Tiefengeothermie verwendet.

Um den Risiken für das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung Rechnung zu tragen, die mit Tiefbohrungen und dem Einsatz der Fracking-Technologie verbunden sind, sind daher im Wasserhaushaltsgesetz die entsprechenden Regelungen zu treffen.

Soweit die Risiken nicht zu verantworten sind oder derzeit nicht abschließend bewertet werden können, wird der Einsatz des Fracking-Verfahrens verboten.

Gleichzeitig soll in diesem Zusammenhang auch den Risiken Rechnung getragen werden, die mit der untertägigen Ablagerung von Stoffen verbunden sind, die bei solchen, aber auch bei anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme anfallen.

In Schiefergestein und Kohleflözgestein oberhalb von 3000m (sog. unkonventionelles Fracking) wurde bisher in Deutschland die Fracking-Technologie nicht eingesetzt. Daher fehlen hier ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen über die Auswirkungen von Frackingmaßnahmen auf die Umwelt, insbesondere den Untergrund und den Wasserhaushalt, die Qualität des Trinkwassers und damit die Gesundheit. Zur Schließung dieser Kenntnislücken sollen unter bestimmten Voraussetzungen zunächst lediglich Erprobungsmaßnahmen zu Forschungszwecken zulässig sein. Das vorliegende Gesetz schafft die rechtliche Grundlage für derartige Erprobungsmaßnahmen. Mit den vorgesehenen Neuregelungen im Wasserhaushaltsgesetz wird die Entwicklung der Fracking-Technologie insoweit nicht generell verhindert, aber an die Erfüllung zwingender Anforderungen an die Vermeidung jeglicher schädlicher Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit gebunden..

Zu den grundlegenden Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehört die dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft, die vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren ist (vgl. § 1 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG). Die Errichtung der notwendigen Aufsuchungs- und Gewinnungsanlagen in den besonders geschützten Nationalparks sowie Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten wäre mit den Zielen des Naturschutzes nicht vereinbar.

B. Lösung

Vor diesem Hintergrund sollen im Wasserhaushaltsgesetz insbesondere die folgenden Regelungen getroffen werden:

- Klarstellung, dass auch Maßnahmen, bei denen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden, sowie die untertägige Ablagerung von flüssigen Stoffen, die bei solchen, aber auch bei anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme anfallen, Gewässerbenutzungen sind (§ 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 WHG).
- Generelles Verbot der o.g. Fracking-Maßnahmen sowie der untertägigen Ablagerung der o.g. Stoffe in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sowie in Einzugsge-

bieten von Talsperren und natürlichen Seen, die der direkten Entnahme von Rohwasser für die öffentliche Wasserversorgung dienen (§13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WHG). Soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, kann dieses Verbot durch landesrechtliche Vorschriften auf Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik auch auf Trinkwassergewinnungsgebiete der öffentlichen Wasserversorgung erstreckt werden (§ 13a Absatz 3 WHG).

- Verbot für Fracking-Maßnahmen, sofern oberhalb von 3000m in Schiefergestein oder Kohleflözgestein Erdgas aufgesucht oder gewonnen werden soll (sog. „unkonventionelles Fracking“; § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG). Möglich sein soll aber die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für Erprobungsmaßnahmen zur wissenschaftlichen Erforschung der Auswirkungen derartiger Maßnahmen auf die Umwelt, insbesondere den Untergrund und den Wasserhaushalt (§ 13a Absatz 2 WHG). Hierbei dürfen nur nicht wassergefährdende Gemische verwendet werden (§ 13a Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a WHG). Die Bundesregierung setzt eine unabhängige Expertenkommission ein, die die Erprobungsmaßnahmen wissenschaftlich begleitet und auswertet und hierzu ab 2018 jährlich Erfahrungsberichte erstellt (§ 13a Absatz 6 WHG). Stuft die Expertenkommission den Einsatz der Fracking-Technologie in der jeweiligen geologischen Formation mehrheitlich als grundsätzlich unbedenklich ein, kann die zuständige Behörde im Einzelfall auch dann eine Erlaubnis erteilen, wenn die Fracking-Technologie zu kommerziellen Zwecken eingesetzt werden soll. Dies setzt allerdings zusätzlich voraus, dass die Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe beim Umweltbundesamt die verwendeten Gemische als nicht wassergefährdend eingestuft hat und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen vorliegen (§ 13a Absatz 7 WHG).
- Weitere Beschränkungen und gesetzliche Auflagen für Fracking-Maßnahmen, soweit diese nicht bereits den zuvor genannten Verboten und Einschränkungen unterfallen:
 - o Es dürfen nur Gemische (Frack-Flüssigkeit) verwendet werden, die nicht oder nur schwach wassergefährdend sind (§ 13a Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b WHG).
 - o Im Einzugsbereich von Stellen zur Entnahme von Wasser für die öffentliche Wasserversorgung oder zur unmittelbaren Verwendung in Lebensmitteln (z. B. Getränken) darf eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen sein (§ 13a Absatz 4 Nummer 2 WHG).

- **Pflicht des Gewässerbenutzers, im möglichen Einwirkungsbereich der Maßnahmen, einen umfassenden Ausgangszustandsbericht zu erstellen (§ 13b Absatz 1 Satz 1 WHG in Verbindung mit dem neuen § 2 A**

Schiefer- und Kohleflözgestein mittels Aufbrechen dieses Gesteins unter hydraulischem Druck noch Anlagen zur untertägigen Ablagerung von flüssigen Stoffen, die bei solchen Maßnahmen anfallen, errichtet werden dürfen (§ 33 Absatz 1a BNatSchG). Hiermit wird der besonderen Schutzbedürftigkeit dieser Gebiete Rechnung getragen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dieses Gesetz begründet für Bund, Länder und Kommunen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Neuregelungen in § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 WHG, wonach Fracking-Maßnahmen sowie die untertägige Ablagerung von flüssigen Stoffen, die bei Fracking-Maßnahmen oder anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme anfallen, Gewässerbenutzungen und damit erlaubnispflichtig sind, wird für die Wirtschaft insgesamt nur einen geringen, nicht bezifferbaren zusätzlichen Erfüllungsaufwand bewirken. Weiterer zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht.

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

§ 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 WHG wird für die Landesbehörden, die für die Erteilung entsprechender Erlaubnisse zuständig sind, insgesamt nur einen geringen, nicht bezifferbaren zusätzlichen Erfüllungsaufwand bewirken. Weiterer zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht nicht.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher
Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der
Fracking-Technologie¹²**

Vom...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes**

Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1a Satz 1 werden die Wörter „die Vorschriften des § 23 und des Kapitels 2 Abschnitt 3a.“ durch die Wörter „die Vorschriften des § 23, des Kapitels 2 Abschnitt 3a und des § 90.“ ersetzt.

2. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummern 3 und 4 werden angefügt:

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung von Artikel 38 der Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 66)

² Notifiziert unter der Nummer ... gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), die zuletzt durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12) geändert worden ist.

„3. das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme, einschließlich der zugehörigen Tiefbohrungen,

4. die untertägige Ablagerung von flüssigen Stoffen, die bei Maßnahmen nach Nummer 3 oder anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme anfallen.“

3. Nach § 13 werden folgende §§ 13a und 13b eingefügt:

„§ 13a

**Versagung und Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis für bestimmte
Gewässerbenutzungen; unabhängige Expertenkommission**

(1) Eine Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 ist zu versagen, wenn

1. Schiefergestein oder Kohleflözgestein oberhalb von 3 000 Meter Tiefe zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas aufgebrochen werden soll,

2. die Gewässerbenutzung erfolgen soll in oder unter

a) Wasserschutzgebieten

b) Heilquellenschutzgebieten oder

c) Gebieten, aus denen über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss in einen natürlichen See oder in eine Talsperre gelangt, aus dem oder aus der unmittelbar Wasser für die öffentliche

Wasserversorgung entnommen wird.

Die zuständige Behörde weist Gebiete nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c in Karten aus.

(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht für Erprobungsmaßnahmen mit dem Zweck, die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt, insbesondere den Untergrund und den Wasserhaushalt, wissenschaftlich zu erforschen.

(3) Soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, kann durch Landesrecht bestimmt werden, dass eine Erlaubnis nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 auch in

2. einem Vertreter des Umweltbundesamtes,
3. einem Vertreter eines Landesamtes für Geologie, das nicht für die Zulassung der Erprobungsmaßnahmen zuständig ist,
4. einem Vertreter des Deutschen Geoforschungszentrums Potsdam (Helmholtz - Gesellschaft),
5. einem Vertreter des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung Leipzig sowie
6. einem Vertreter einer geeigneten universitären Forschungseinrichtung, der vom Bundesrat benannt wird.

(7) Abweichend von § 13a Absatz 1 Nummer 1 kann die zuständige Behörde eine Erlaubnis erteilen, wenn

1. die Expertenkommission auf der Grundlage eines gemeinsamen Berichtes nach Absatz 6 Satz 1 den beantragten Einsatz der Fracking-Technologie in der jeweiligen geologischen Formation mehrheitlich als grundsätzlich unbedenklich einstuft,
2. die Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe beim Umweltbundesamt die verwendeten Gemische nach Absatz 4 als nicht wassergefährdend eingestuft hat und
3. die sonstigen öffentlich-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.

§ 13b

Antragsunterlagen und Überwachung bei bestimmten Gewässerbenutzungen; Stoffregister

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 muss insbesondere die Angaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel ... der Verordnung vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung der Verordnung zur Änderung der UVP-V Bergbau und der ABBergV und Fundstelle im BGBl.] geändert worden ist, enthalten. Der Antragsteller hat die Angaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a dieser Verordnung innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung im Internet öffentlich bekannt zu machen.

(2) In der Erlaubnis für Gewässerbenutzungen nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 ist insbesondere zu regeln, wie

- 1. die Beschaffenheit des Grundwassers und oberirdischer Gewässer im Einwirkungsbereich der Maßnahmen regelmäßig während und nach deren Durchführung zu überwachen und**
- 2. über die Ergebnisse der Überwachung der zuständigen Behörde schriftlich zu berichten ist.**

(3) In der Erlaubnis für Gewässerbenutzungen nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 ist darüber hinaus insbesondere die regelmäßige Überwachung nach § 22b Satz 1 Nummer 2 und 3 der Allgemeinen Bundesbergverordnung sowie die Pflicht, der zuständigen Behörde über die Ergebnisse der Überwachung schriftlich zu berichten, näher zu regeln.

(4) Der Inhaber der Erlaubnis hat die zuständige Behörde unverzüglich über nachteilige Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwassers, eines oberirdischen Gewässers oder des Bodens infolge von Gewässerbenutzungen nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 zu unterrichten.

(5) Durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 11 kann die Errichtung und Führung eines für jedermann frei und unentgeltlich zugänglichen internetgestützten Registers für Stoffe geregelt werden, die bei Gewässerbenutzungen nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 verwendet oder abgelagert werden.“

4. In § 14 Absatz 1 Nummer 3 wird nach der Angabe „Nummer 2“ die Angabe „bis 4“ eingefügt.

5. Dem § 15 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine gehobene Erlaubnis darf für Gewässerbenutzungen nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 nicht erteilt werden.“

6. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Küstengewässers“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Semikolon durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. den Zustand eines Meeresgewässers;“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Durchführung der Absätze 1 und 2 und der Vorschriften des Umweltschadengesetzes im Hinblick auf die Schädigung der Meeresgewässer außerhalb der Küstengewässer und im Hinblick auf die unmittelbare Gefahr solcher Schäden obliegt im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels, sofern nichts anderes bestimmt ist,

1. soweit ein Zusammenhang mit Tätigkeiten nach dem Bundesberggesetz besteht, der nach § 136 in Verbindung mit § 142 des Bundesberggesetzes bestimmten Behörde, sowie

[2. soweit ein Zusammenhang mit anderen als den in Nummer 1 bezeichneten Tätigkeiten besteht, dem Bundesamt ...]“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

7. Nach § 104 wird folgender § 104a eingefügt:

„§ 104a

Ausnahme von der Erlaubnispflicht bei bestimmten Gewässerbenutzungen

Die Nutzung von Anlagen zur untertägigen Ablagerung von flüssigen Stoffen, die bei Maßnahmen nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 oder bei anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl anfallen, bedarf keiner Erlaubnis nach § 8 Absatz 1, wenn die Anlage vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 5] in Übereinstimmung mit einem bestandskräftig zugelassenen Betriebsplan nach § 52 des Bundesberggesetzes errichtet worden ist oder zu diesem Zeitpunkt ein bestandskräftig zugelassener Betriebsplan für die Anlage vorliegt.“

Artikel 2 Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln, insbesondere

1. zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten,
2. die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung.“

b) In § 15 Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Naturschutz“ ein Komma und das Wort „Bau“ eingefügt.

2. Dem § 23 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In Naturschutzgebieten ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten.“

3. Dem § 24 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In Nationalparks ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten.“

4. Dem § 33 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a angefügt:

„(1a) In Natura 2000-Gebieten ist die Errichtung von Anlagen

1. zum Aufbrechen von Schiefergestein oder Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas

2. zur untertägigen Ablagerung von flüssigen Stoffen, die bei Maßnahmen nach Nummer 1 anfallen,

verboten. § 34 findet insoweit keine Anwendung.“

5. § 69 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 4a und 4b eingefügt:

„4a. entgegen § 23 Absatz 3 in einem Naturschutzgebiet eine Anlage zur Durchführung einer Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes errichtet,

4b. entgegen § 24 Absatz 3 Satz 2 in einem Nationalpark eine Anlage zur Durchführung einer Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes errichtet,“.

b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. entgegen § 33 Absatz 1a eine dort genannte Anlage in einem Natura 2000-Gebiet errichtet,“.

Artikel 3

Änderung der Grundwasserverordnung

In § 1 Nummer 4 der Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513) werden nach den Wörtern „Absatz 2 Nummer 2“ die Wörter „bis 4“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Umweltschadensgesetzes

In § 3 Absatz 2 des Umweltschadensgesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 831) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „natürlichen Lebensräumen“ die Wörter „sowie der Meeresgewässer außerhalb der Küstengewässer“ eingefügt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der

**Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt,
Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] in Kraft.**

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Die vorgesehenen Neuregelungen im Wasserhaushaltsgesetz dienen insbesondere dem Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung vor den möglichen Risiken, die mit Maßnahmen verbunden sind, bei denen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden (Fracking-Technologie). In diesem Zusammenhang muss auch den Risiken Rechnung getragen werden, die mit der untertägigen Ablagerung von flüssigen Stoffen verbunden sind, die bei Fracking-Maßnahmen, aber auch bei anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme anfallen. Der Gesetzentwurf enthält hierzu insbesondere die folgenden Regelungen:

- Klarstellung, dass auch Maßnahmen, bei denen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden, sowie die untertägige Ablagerung von flüssigen Stoffen, die bei solchen, aber auch bei anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme anfallen, Gewässerbenutzungen sind (§ 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 WHG).
- Generelles Verbot der o.g. Fracking-Maßnahmen sowie der untertägigen Ablagerung der o.g. Stoffe in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sowie in Einzugsgebieten von Talsperren und natürlichen Seen, die der direkten Entnahme von Rohwasser für die öffentliche Wasserversorgung dienen (§13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WHG). Dieses Verbot kann durch landesrechtliche Vorschriften auf Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik auch auf Trinkwassergewinnungsgebiete der öffentlichen Wasserversorgung erstreckt werden (§ 13a Absatz 3 WHG).
- Verbot für Fracking-Maßnahmen, sofern oberhalb von 3000m in Schiefergestein oder Kohleflözgestein Erdgas aufgesucht oder gewonnen werden soll (sog. „unkonventionelles Fracking“; § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG). Möglich sein soll aber die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für Erprobungsmaßnahmen zur wissenschaftlichen Erforschung der Auswirkungen derartiger Maßnahmen auf die Umwelt, insbesondere den Untergrund und den Wasserhaushalt (§ 13a Absatz 2 WHG). Hierbei dürfen nur nicht wassergefährdende Gemische verwendet werden (§ 13a Absatz 4

Nummer 1 Buchstabe a WHG). Die Bundesregierung setzt eine unabhängige Expertenkommission ein, die über den erforderlichen geo- und umweltwissenschaftlichen Sachverstand verfügt. Diese Kommission wird die Erprobungsmaßnahmen wissenschaftlich begleiten und auswerten und hierzu jährlich Erfahrungsberichte erstellen (§ 13a Absatz 6 WHG). Das Verfahren soll in einem transparenten der Öffentlichkeit zugänglichen Prozess erfolgen. Stuft die Expertenkommission den Einsatz der Fracking-Technologie in der jeweiligen geologischen Formation mehrheitlich als grundsätzlich unbedenklich ein, kann die zuständige Behörde im Einzelfall auch dann eine Erlaubnis erteilen, wenn die Fracking-Technologie zu kommerziellen Zwecken eingesetzt werden soll. Dies setzt allerdings zusätzlich voraus, dass die Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe beim Umweltbundesamt die verwendeten Gemische als nicht wassergefährdend eingestuft hat und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen vorliegen (§ 13a Absatz 7 WHG).

- Weitere Beschränkungen und gesetzliche Auflagen für Fracking-Maßnahmen, soweit diese nicht bereits den zuvor genannten Verboten und Einschränkungen unterfallen:
 - Es dürfen nur Gemische (Frack-Flüssigkeit) verwendet werden, die nicht oder nur schwach wassergefährdend sind (§ 13a Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b WHG).
 - Im Einzugsbereich von Stellen zur Entnahme von Wasser für die öffentliche Wasserversorgung oder zur unmittelbaren Verwendung in Lebensmitteln (z. B. Getränken) ist eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen (§ 13a Absatz 4 Nummer 2 WHG).
 - Pflichten des Gewässerbenutzers, im möglichen Einwirkungsbereich der Maßnahmen einen umfassenden Ausgangszustandsberichts zu erstellen (§ 13b Absatz 1 Satz 1 WHG in Verbindung mit dem neuen § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben).
 - Erfordernis der Offenlegung der Identität aller Stoffe, die bei Fracking-Maßnahmen verwendet oder untertägig abgelagert werden sollen, ihrer voraussichtlichen Menge und der Zusammensetzung der Gemische (§ 13b Absatz 1 Satz 1 WHG in Verbindung mit dem neuen § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben) ; Veröffentlichung dieser Angaben durch den Antragsteller im Internet (§ 13b Absatz 1 Satz 2 WHG).

- Grund- und Oberflächenwasserüberwachung während und nach der Durchführung der Fracking-Maßnahmen (§ 13b Absatz 2 Nummer 1 WHG).
 - Überwachung des Lagerstättenwassers, der Rückflüsse und der Bohrlochintegrität (§ 13b Absatz 3 WHG in Verbindung mit § 22b Satz 1 Nummer 2 und 3 der Allgemeinen Bundesbergverordnung).
 - Berichtspflichten gegenüber der zuständige Behörde (§ 13b Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 WHG).
 - Verordnungsermächtigung für ein öffentliches Stoffregister der beim Fracking eingesetzten Stoffe (§ 13b Absatz 5 WHG).
- Die Regelungen zum Besorgnisgrundsatz, zum Ausgangszustandsbericht, zur Überwachung des Grundwassers und oberirdischer Gewässer sowie zu den Berichtspflichten gelten auch für den Umgang mit den Rückflüssen und dem Lagerstättenwasser (§ 13a Absatz 5 Nummer 2, §13b Absatz 1 bis 3 WHG). Darüber hinaus richtet sich der Umgang mit Rückflüssen und dem Lagerstättenwasser nach dem Stand der Technik (§ 13a Absatz 5 Nummer 1 WHG in Verbindung mit § 22c der Allgemeinen Bundesbergverordnung).

Außerdem ist ein Verbot der Errichtung von Anlagen für Fracking-Maßnahmen einschließlich der untertägigen Ablagerung flüssiger Stoffe in Naturschutzgebieten und Nationalparks in den §§ 23 und 24 BNatSchG vorgesehen. Für Natura 2000-Gebiete wird klargestellt, dass hier weder Anlagen für die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas in Schiefer- und Kohleflözgestein mittels Aufbrechen dieses Gesteins unter hydraulischem Druck noch Anlagen zur untertägigen Ablagerung von flüssigen Stoffen, die bei solchen Maßnahmen anfallen, errichtet werden dürfen (§ 33 Absatz 1a BNatSchG). Hiermit wird der besonderen Schutzbedürftigkeit dieser Gebiete Rechnung getragen.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich im Hinblick auf die Artikel 1, 3 und 4 aus den Kompetenztiteln „Wasserhaushalt“ (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 Grundgesetz) [und „Recht der Wirtschaft (Bergbau)“ in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz] (vgl. im Hinblick auf die Änderungen in Artikel 1 Nummer 6 und Artikel 4 auch BT-Drs. 16/3806 vom 13. Dezember 2006). Im Hinblick auf Artikel 2 Nummer 1 bis 3 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus dem Kompetenztitel „Naturschutz und Land-

schaftspflege“ (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 29 Grundgesetz). Für Artikel 2 Nummer 4 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz (Strafrecht).

III. Vereinbarkeit mit dem EU-Recht

Artikel 1 Nummer 1 und 6 sowie Artikel 4 dienen der Umsetzung von Artikel 38 der Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 66). Im Übrigen dient das Gesetz nicht der Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben. Es ist mit EU-Recht vereinbar.

IV. Gender Mainstreaming

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden nach § 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes und § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien anhand der geltenden Arbeitshilfen geprüft. Die vorgesehenen Regelungen unterscheiden nicht zwischen Männern und Frauen. Die Relevanzprüfung in Bezug auf Gleichstellungsfragen fällt somit negativ aus.

V. Alternativen

Zu dem Gesetz gibt es keine Alternativen, da die vorgesehenen Regelungen zu Fracking-Maßnahmen sowie zur Ablagerung von flüssigen Stoffen, die bei Fracking-Maßnahmen anfallen, für einen wirksamen Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung sowie von Naturschutzgebieten, Nationalparks und Natura 2000-Gebieten unverzichtbar sind.

VI. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dieses Gesetz begründet für Bund, Länder und Kommunen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

VII. Erfüllungsaufwand -----

Aus dem Gesetz ergibt sich nach einer Ex-ante-Abschätzung folgender Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung.



1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

a) Artikel 1 Nummer 2 (§ 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 WHG)

Die Regelung in § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 WHG, wonach Fracking-Maßnahmen sowie die untertägige Ablagerung von flüssigen Stoffen, die bei Fracking-Maßnahmen oder anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme anfallen, Gewässerbenutzungen und damit nach § 8 Absatz 1 WHG erlaubnispflichtig sind, wird für die Wirtschaft insgesamt nur einen geringen zusätzlichen Erfüllungsaufwand bewirken. Bereits nach geltender Rechtslage war ein Einvernehmen zwischen Bergbehörde und Wasserbehörde erforderlich, da von einer Gewässerbenutzung sowohl bei den Fracking-Maßnahmen als auch bei der Verpressung des Flowback auszugehen war. In Fällen, in denen Fracking-Vorhaben bereits zugelassen worden sind, sind für solche Vorhaben auch schon bislang wasserrechtliche Erlaubnisverfahren durchgeführt worden, so dass insoweit aufgrund der Neuregelung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht.

Die Bezifferung eines geringfügigen zusätzlichen Erfüllungsaufwands durch die neue Regelung ist daher nicht möglich.

b) Artikel 1 Nummer 3 (§ 13a WHG)

Das gesetzliche Verbot von Fracking-Maßnahmen in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und Einzugsgebieten von natürlichen Seen, die der direkten Entnahme von Rohwasser für die öffentliche Wasserversorgung dienen (§ 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WHG neu), verursacht bei den Normadressaten keinen zusätzlichen Kosten- oder Zeitaufwand. Ein zusätzlicher Kosten- oder Zeitaufwand aufgrund des gesetzlichen Verbots könnte nur entstehen, wenn die Unternehmen, die entsprechende Maßnahmen durchführen, auf Grund einer erteilten Zulassung bereits vorbereitende Maßnahmen durchgeführt haben. Entsprechendes gilt für das Verbot der untertägigen Ablagerung von flüssigen Stoffen, die bei Fracking-Maßnahmen oder anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme anfallen. Für Fracking-Maßnahmen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits nach § 8 Absatz 1 WHG bestandskräftig zugelassen worden sind, gilt jedoch § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WHG nicht. Für die Nutzung bestehender bergrechtlich zugelassener Anlagen zur untertägigen

Ablagerung flüssiger

Stoffe entfällt nach Maßgabe von § 104a WHG die Erlaubnispflicht. § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (neu) WHG begründet daher für die Wirtschaft keinen Erfüllungsaufwand.

c) Artikel 1 Nummer 6 und Artikel 4

Die Änderungen in Artikel 1 Nummer 6 und in Artikel 4 haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Bisher sind im Anwendungsbereich der deutschen Küstengewässer sowie der Gewässer im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone keine Fälle bekannt geworden, die mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Meeresgewässer oder der Gefahr solcher Umweltschäden verbunden gewesen wären. Es wird davon ausgegangen, dass die bestehenden, der Vermeidung von Schäden und Gefahren für die Meeresgewässer dienenden Sicherheitsvorschriften auch in Zukunft den Eintritt solcher Schäden oder Gefahren verhindern werden.

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Neuregelung in § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 wird für die Landesbehörden, die für die Erteilung entsprechender Erlaubnisse zuständig sind, insgesamt nur einen geringen zusätzlichen Erfüllungsaufwand bewirken. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Nummer 2 Buchstabe a verwiesen.

Die kartenmäßige Ausweisung der Einzugsgebiete von natürlichen Seen und Talsperren, die der direkten Entnahme von Rohwasser für die öffentliche Wasserversorgung dienen, bedeutet für die zuständigen Behörden keinen erheblichen zusätzlichen Erfüllungsaufwand, da entsprechende Karten bei den Wasserversorgungsunternehmen vorhanden sind.

Die Änderungen in Artikel 1 Nummer 6 und in Artikel 4 haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Es wird auf die Ausführungen unter Nummer 2 Buchstabe c verwiesen.

VIII. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

IX. Auswirkungen des Gesetzentwurfs im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung

Das Gesetzesvorhaben trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Die vorgesehenen Neuregelungen dienen dem erforderlichen Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung vor den mit der Anwendung der Fracking-Technologie verbundenen Risiken. Verbotsregelungen sind generell in Wasserschutzgebieten, in Heilquellenschutzgebieten sowie in Einzugsgebieten von natürlichen Seen und Talsperren, die der direkten Entnahme von Rohwasser für die öffentliche Wasserversorgung dienen, vorgesehen. Außerdem ist ein Verbot der Errichtung von Anlagen für Fracking-Maßnahmen einschließlich der untertägigen Ablagerung flüssiger Stoffe in Naturschutzgebieten und Nationalparks in den §§ 23 und 24 BNatSchG vorgesehen. Für Natura 2000-Gebiete wird klargestellt, dass hier weder Anlagen für die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas in Schiefer- und Kohleflözgestein mittels Aufbrechen dieses Gesteins unter hydraulischem Druck noch Anlagen zur untertägigen Ablagerung von flüssigen Stoffen, die bei solchen Maßnahmen anfallen, errichtet werden dürfen (§ 33 Absatz 1a BNatSchG). Hiermit wird der besonderen Schutzbedürftigkeit dieser Gebiete Rechnung getragen. Für die übrigen Gebiete richtet sich die Zulässigkeit von Fracking-Maßnahmen sowie der Ablagerung von flüssigen Stoffen, die bei solchen, aber auch bei anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme anfallen, nach den Umständen und der Prüfung des jeweiligen Einzelfalls. Die zuständigen Behörden haben dabei unter Beachtung der strengen Regelungen dieses Gesetzes sowie weiterer bundes- und landesrechtlicher Anforderungen zu entscheiden.

Der Gesetzentwurf trägt zur Durchführung der Managementregeln der Bundesregierung bei. Hiernach sind Gefahren für die menschliche Gesundheit zu vermeiden. Dieser Zielsetzung entsprechen die vorgesehenen Änderungen des WHG, die insbesondere dem Schutz der Trinkwasserversorgung und damit auch dem Schutz der menschlichen Gesundheit dienen.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 1a Satz 1 WHG):

Die Ergänzung des § 2 Absatz 1a Satz 1 WHG ist notwendig, um den Anwendungsbereich des § 90 WHG auch auf Meeresgewässer erstrecken zu können.

Zu Nummer 2 (§ 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 WHG):

Mit der Regelung soll klargestellt werden, dass auch die in § 9 Absatz 2 Nummern 3 und 4 WHG genannten Tätigkeiten Gewässerbenutzungen sind, sofern nicht ohnehin eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG vorliegt, d. h. Stoffe unmittelbar in das Grundwasser eingeleitet oder eingebracht werden. Damit soll sichergestellt werden, dass für derartige Vorhaben immer eine Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 WHG erforderlich ist. Es bedarf daher keiner näheren Prüfung durch die Bergbehörde zur Feststellung der wasserrechtlichen Erlaubnispflicht mehr. Dies erleichtert das Verfahren für die Bergbehörde. Damit setzt eine Erlaubniserteilung durch die Bergbehörde allerdings immer das Einvernehmen mit der Wasserbehörde voraus (§ 19 Absatz 3 WHG). Hierdurch wird auch eine Vereinheitlichung der derzeitigen z.T. unterschiedlichen Verwaltungspraxis in den Ländern erreicht. Die Neuregelung trägt dem Gefährdungspotenzial der betroffenen Vorhaben für das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung Rechnung.

Hinsichtlich des neuen Benutzungstatbestands nach Nummer 4 ist die Neuregelung in § 22c Absatz 2 Satz 6 der Allgemeinen Bundesbergverordnung zu beachten. Hiernach ist die untertägige Einbringung des Rückflusses nicht zulässig. Insoweit scheidet die Erteilung einer Erlaubnis nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 WHG aus.

Zu Nummer 3:

Zu § 13a WHG

§ 13a regelt Fälle, in denen eine Erlaubnis für die neuen Gewässerbenutzungen nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 von vornherein zu versagen ist, sowie Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis in den übrigen Fällen (Absätze 1 bis 5 und 7). Es handelt sich um spezielle, nicht abschließende Erlaubnisanforderungen für diese neuen Gewässerbenutzungen; § 12 Absatz 1 und 2 WHG bleibt unberührt. Absatz 6 trifft nähere Regelungen zur unabhängigen Expertenkommission, die Fracking-Erprobungsmaßnahmen im Schiefer- und Kohleflözgestein oberhalb von 3000 m Tiefe wissenschaftlich begleiten soll.

Die Umweltrisiken, insbesondere die Risiken für das Grund- und Trinkwasser, sind beim sog. „unkonventionellen“ Fracking im Schiefergestein und Kohleflözgestein grundsätzlich größer

als beim „konventionellen“ Fracking in anderen Gesteinsformationen. Fracking in Schiefer- und Kohleflözgestein ist in Deutschland – anders als das Fracking in Sandstein (Tight Gas) bisher praktisch noch nicht angewendet worden; deshalb fehlt es hierzu an den notwendigen Erkenntnissen. Im Schiefergestein sind grundsätzlich eine höhere Anzahl von Bohrungen und Bohrplätzen und der Einsatz eines größeren Volumens an Frack-Fluiden (eingesetztes Gemisch, das den Druck zur Rissbildung in das Gebirge überträgt) pro Bohrung erforderlich. Zudem kann das Verfahren dort auch in geringeren Tiefen eingesetzt werden (ab ca. 1000 m) und infolgedessen können ein geringerer Abstand zu genutzten oder nutzbaren Grundwasservorkommen und weniger mächtige Barrieren zwischen Frack-Horizont und nutzbarem Grundwasser bestehen. Hydrogeologische Barrieren stellen etwa die Salzgesteine des Zechstein dar, die den Aufstieg von Fluiden aus Fracking-Maßnahmen aus tieferen Schichten (z.B. größer 3000 m Tiefe) wirksam verhindern können. Um die geologischen, hydrogeologischen und umweltspezifischen Gefahren, insbesondere für das Trinkwasser, bis zur ausreichenden Erforschung möglicher Risiken auszuschließen, wird das Erteilen einer Erlaubnis für das Aufbrechen von Schiefergestein und Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck oberhalb von 3000m zu kommerziellen Zwecken untersagt (§ 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1). Um die genannten Wissenslücken zu schließen, sind deshalb in diesem Bereich zunächst lediglich Erprobungsmaßnahmen mit dem ausschließlichen Zweck zulässig, die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt, insbesondere den Untergrund und den Wasserhaushalt, wissenschaftlich zu erforschen (§ 13a Absatz 2). Sollen bei Erprobungsmaßnahmen nach Absatz 2 zugleich förderbare Potenziale bzw. andere Fragen erforscht werden, steht dies dem wissenschaftlichen Zweck der Maßnahme im Sinne des § 13a Absatz 2 nicht entgegen. Der wissenschaftliche Zweck der Erprobungsmaßnahmen ist vom Antragsteller den Behörden darzulegen; davon unberührt bleibt der wissenschaftliche Begleitprozess nach Absatz 6. Bei den Erprobungsmaßnahmen dürfen nur Gemische verwendet werden, die nach Maßgabe der Einstufungsregelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen als nicht wassergefährdend einzustufen sind (§ 13a Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a).

Die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas, aber auch von Erdöl oder Erdwärme mit Einsatz hydraulischer Verfahren zum Aufbrechen der Gesteine kann in Wasserschutzgebieten und in Heilquellenschutzgebieten eine besondere Gefahr für die Umwelt darstellen. Aus Vorsorgegründen im Hinblick auf die Gefahren über Tage durch die Bohrstelle selbst (Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe, Anfall von

Abwasser und Abfall) und unter Tage durch die mögliche Schwächung der Schutzfunktion des Untergrundes (z. B. Schaffung potenzieller Wegsamkeiten zwischen Kohlenwasserstoff und Grundwasser führenden Schichten) soll hier daher bundeseinheitlich ein Verbot von Fracking-Maßnahmen gelten (§ 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a und b). Dieses Verbot trägt der besonderen Schutzbedürftigkeit der genannten Gebiete Rechnung.

Auch bei der untertägigen Ablagerung des Lagerstättenwassers (Verpressung in tiefe Gesteinsformationen) können Risiken für das Grundwasser in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten entstehen. Dies gilt auch für flüssige Stoffe, die bei anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme anfallen. Um auszuschließen, dass wassergefährdende Stoffe in genutzte oder nutzbare Grundwasservorkommen gelangen können, ist deshalb ein Verbot der untertägigen Ablagerung von flüssigen Stoffen, die bei Fracking- oder anderen Maßnahmen anfallen, in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erforderlich (§ 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a und b). Nur so kann ein ausreichender Schutz der Trinkwasser- und Heilquellenwassergewinnung gewährleistet werden.

Fracking-Maßnahmen sind auch unterhalb der genannten Schutzgebiete unzulässig. Diese Klarstellung ist notwendig, um jegliche Risiken in diesen Gebieten auszuschließen, da bei Einsatz der Fracking-Technologie durch Horizontalbohrungen von außen in die Gebiete hinein gebohrt werden kann.

Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c gelten die o.g. Verbote auch in Gebieten, aus denen über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss in einen natürlichen See oder eine Talsperre gelangt, aus dem oder aus der Rohwasser unmittelbar, d. h. nicht durch Uferfiltrat, für die öffentliche Wasserversorgung entnommen wird. Damit wird Fracking auch in Einzugsgebieten von natürlichen Seen oder Talsperren, die der direkten Entnahme von Trinkwasser dienen, verboten und es sind jene Fälle abgedeckt, in denen der Schutz des Trinkwassers nicht schon über die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes sichergestellt ist. Denn im Gegensatz zu Fließgewässern verbleiben hier einmal eingetragene Schadstoffe meist über eine lange Zeit im Ökosystem. Zudem ist die natürliche Reinigungskraft hier geringer. Die Schutzwürdigkeit solcher Seen oder Talsperren ist daher besonders hoch. Der Bodensee ist ein See, aus dem Trinkwasser gewonnen wird. Ihm werden jährlich zwischen

125 und 130 Millionen Kubikmeter Wasser für die Trinkwasserversorgung von ca. 4 Mio. Menschen entnommen. Hieraus ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit.

Nach Absatz 1 Satz 2 haben die zuständigen Landesbehörden die betreffenden Einzugsgebiete durch Karten auszuweisen; sie können dabei auf vorhandene Arbeitskarten zurückgreifen. Die jeweils zugeordneten Flächen, aus denen Wasser einem bestimmten Ort zufließt, werden nach DIN 4049 Teil 1 (vom Dezember 1992) in der Horizontalprojektion angegeben. Die formelle Ausweisung dient der Bestimmtheit der Regelung und der Klarheit für die Rechtsanwender. Die o.g. Verpflichtung der zuständigen Behörde zur kartenmäßigen Ausweisung von Einzugsgebieten von natürlichen Seen und Talsperren, aus denen unmittelbar Rohwasser für die öffentliche Wasserversorgung entnommen wird, und das Verbot in diesen Gebieten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c gelten unmittelbar ab Inkrafttreten des Gesetzes. Die Verbote gelten auch dann, wenn die zuständige Behörde die kartenmäßige Ausweisung noch nicht abgeschlossen hat. Nach erfolgter kartenmäßiger Ausweisung ist diese für die Reichweite des Verbots nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c maßgeblich.

Die Länder haben darüber hinaus nach Absatz 3, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, die Möglichkeit, aufgrund eines Landesgesetzes oder einer hierauf gestützten Rechtsverordnung in bestimmten Trinkwassergewinnungsgebieten die Erteilung einer Erlaubnis für Gewässerbenutzungen nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 auszuschließen. Dafür müssen in einer Erlaubnis oder Bewilligung zur Entnahme von Wasser für die öffentliche Wasserversorgung aufgrund der allgemein anerkannten Regeln der Technik die betreffenden Trinkwassergewinnungsgebiete in einer Karte als Einzugsgebiet der Wasserentnahmestelle dargestellt sein. Derartige kartenmäßige Darstellungen sind im Landesrecht z.T. bereits vorgesehen (siehe z.B. § 28 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes). Mit der den Ländern nach Absatz 3 eingeräumten Option soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bei der parzellenmäßigen Ausweisung von Wasserschutzgebieten die Risiken potenzieller Fracking-Vorhaben bislang regelmäßig keine Rolle gespielt haben. Die vorgesehene Neuregelung ermöglicht es, insoweit ggf. bestehende Schutzlücken nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen durch Rückgriff auf kartenmäßig in einer Erlaubnis oder Bewilligung dargestellte Trinkwassereinzugsgebiete zu schließen. Hierdurch kann vermieden werden, dass zur Gewährleistung des erforderlichen Trinkwasserschutzes bestehende Wasserschutzgebiete

räumlich erweitert werden müssen. In vielen Fällen wird es nicht sachgerecht sein, ein zumeist aus anderen Gründen festgesetztes Wasserschutzgebiets nur deshalb räumlich zu erweitern, um nunmehr auch den Risiken potenzieller Fracking-Vorhaben Rechnung zu tragen. Dies gilt umso mehr, als die Erweiterung von Wasserschutzgebieten durch Rechtsverordnung, also in einem vergleichsweise aufwändigen Verfahren zu erfolgen hat (§ 51 Absatz 1 Satz 1 WHG).

In Absatz 4 werden zwei wichtige materielle Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis für Gewässerbenutzungen nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 geregelt, die nicht schon nach § 13a Absatz 1 oder Absatz 3 ausgeschlossen sind. Die erste Voraussetzung nach Absatz 4 Nummer 1 ist, dass die verwendeten Gemische nach Maßgabe der Einstufungsregelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur als nicht oder schwach wassergefährdend einzustufen sind. Die Einstufung aufgrund der genannten Regelungen ist eine Selbsteinstufung, die zu dokumentieren ist und die von den zuständigen Behörden überprüft werden kann. Ist die Einstufung nicht korrekt, kann eine Erlaubnis verweigert werden. Nach Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a dürfen für Erprobungsmaßnahmen im Schiefer- oder Kohleflözgestein nach Absatz 2 nur nicht wassergefährdende Gemische verwendet werden. Demgegenüber dürfen nach Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b in allen übrigen Fällen auch schwach wassergefährdende Stoffe verwendet werden. Für Erprobungsmaßnahmen im Schiefer- und Kohleflözgestein sind insbesondere deshalb strengere Anforderungen an die verwendeten Gemische vorgesehen, weil dort ein größeres Volumen an Frack-Fluiden eingesetzt werden muss und weil zu den Umweltauswirkungen des unkonventionellen Frackings in Schiefer- und Kohleflözgestein die notwendigen Erkenntnisse fehlen.

Die zweite Voraussetzung nach Absatz 4 Nummer 2 ist, dass im Einzugsbereich von Stellen zur Entnahme von Wasser für die öffentliche Wasserversorgung oder zur unmittelbaren Verwendung in Lebensmitteln eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Damit gilt hier der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz (vgl. § 48 WHG); er wird speziell auf Entnahmestellen der öffentlichen Wasserversorgung (z. B. aus dem Uferfiltrat von Flüssen) sowie auf Entnahmestellen der privaten Eigenversorgung mit Wasser fokussiert, soweit bei letzteren das Wasser der unmittelbaren Verwendung in Lebensmitteln dient, (z. B. Mineralwasserquellen oder Brunnen für Brauereien).

In Absatz 5 werden zwei wichtige materielle Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis für Gewässerbenutzungen nach § 9 Absatz 2 Nummer 4 geregelt, die nicht schon nach § 13a Absatz 1 ausgeschlossen sind. Zunächst müssen die Anforderungen nach dem neuen § 22c der Allgemeinen Bundesbergverordnung erfüllt sein (Absatz 5 Nummer 1). Diese Vorschrift, die aus rechtssystematischen Gründen in der Allgemeinen Bundesbergverordnung verortet wurde, regelt Anforderungen an den Umgang mit Lagerstättenwasser und Rückfluss bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas und schreibt insbesondere für alle dort geregelten Tätigkeiten vor, dass der Stand der Technik einzuhalten ist. Absatz 5 Nummer 2 entspricht der Anforderung nach Absatz 4 Nummer 2.

Nach Absatz 6 Satz 1 ist vorgesehen, dass die Bundesregierung eine unabhängige Expertenkommission „Fracking“ einsetzt, die die in § 13a Absatz 2 genannten Erprobungsmaßnahmen wissenschaftlich begleitet und auswertet sowie hierzu jährlich Erfahrungsberichte erstellt. Die Kenntnisse über die Auswirkungen des Frackings im Schiefer- und Kohleflözgestein oberhalb von 3.000m und der Ablagerung der dabei anfallenden Stoffe auf das Grundwasser und den Boden sind bisher lückenhaft. Die zulässigen wissenschaftlichen Erprobungsmaßnahmen (§ 13a Absatz 2) sollen dazu dienen, die Kenntnislücken zu schließen. Diesem Zweck dient auch die wissenschaftliche Begleitung der Erprobungsmaßnahmen durch die unabhängige Expertenkommission. Die Erfahrungsberichte dieser Kommission sollen den zuständigen Behörden, aber auch der interessierten Öffentlichkeit, die Erfahrungen über die Auswirkungen des Fracking auf die Umwelt vermitteln.

Die Erstellung der jährlichen Erfahrungsberichte der unabhängigen Expertenkommission „Fracking“ soll in einem transparenten inter- und transdisziplinär angelegten Prozess erfolgen. Grundlage der Berichte sollen wissenschaftliche Analysen sein, die spezifische Fragen zum Einsatz der Fracking-Technologie im Rahmen von Erprobungsmaßnahmen untersuchen. Der unabhängigen Expertenkommission „Fracking“ sollen nach Absatz 6 Satz 2 sechs Vertreter von Fachbehörden und Forschungseinrichtungen angehören, die über den erforderlichen geo- bzw. umweltwissenschaftlichen Sachverstand für die wissenschaftliche Begleitung der Erprobungsmaßnahmen verfügen. Parallel dazu sollen die Bürger in den Regionen der Erprobungsstandorte kontinuierlich vor Ort über den Verlauf und die Ergebnisse der Erprobungen unterrichtet werden. Voraussetzung für die Förderung von Forschungsvorhaben

mit öffentlichen Mitteln an den Erprobungsstandorten ist die Bereitschaft von Unternehmen, die Erprobungsmaßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen und die relevanten Daten und Ergebnisse offen und vollumfänglich zur Verfügung zu stellen.

Stuft die Expertenkommission auf der Grundlage eines gemeinsamen Berichts nach Absatz 6 Satz 1 den Einsatz der Fracking-Technologie in der jeweiligen geologischen Formation mehrheitlich als grundsätzlich unbedenklich ein, kann die zuständige Behörde im Einzelfall auch dann eine Erlaubnis erteilen, wenn die Fracking-Technologie zu kommerziellen Zwecken eingesetzt werden soll. Dies setzt allerdings zusätzlich voraus, dass die Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe beim Umweltbundesamt die verwendeten Gemische als nicht wassergefährdend eingestuft hat und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen vorliegen (§ 13a Absatz 7 WHG). Das Votum der Expertenkommission ist für die zuständige Behörde bei ihrer Entscheidung über den Einsatz der Fracking-Technologie im Schiefer- oder Kohleflözgestein oberhalb von 3000 m Tiefe zu kommerziellen Zwecken rechtlich nicht bindend. Es ist vielmehr die Voraussetzung dafür, dass die zuständige Behörde einen entsprechenden Erlaubnisantrag überhaupt inhaltlich prüfen kann. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn alle wasserrechtlichen sowie sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen erfüllt sind (Absatz 7 Nummer 3). Insbesondere dürfen § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, landesrechtliche Vorschriften nach § 13a Absatz 3 sowie § 12 Absatz 1 WHG der Erteilung der Erlaubnis nicht entgegenstehen. Außerdem muss die Anforderung nach § 13a Absatz 4 Nummer 2 erfüllt sein. Dieser behördliche Prüfumfang geht weiter als der Gegenstand der Bewertung seitens der Expertenkommission. Diese soll unter Einbindung des vielfältigen wissenschaftlichen Sachverständs der Kommissionsmitglieder die Eignung der jeweiligen geologischen Formation für den beantragten Einsatz der Fracking-Technologie unter dem Blickwinkel der zu erwartenden Umweltauswirkungen einschließlich der seismischen Auswirkungen prüfen und damit eine wissenschaftlich breitere Basis für die Entscheidung der Wasserbehörde liefern.

Zu § 13b WHG

§ 13b trifft im Hinblick auf die neuen Gewässerbenutzungen nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 nähere Regelungen zu den im Erlaubnisverfahren vorzulegenden Antragsunterlagen und zur Überwachung (Absätze 1 bis 4). Absatz 5 enthält eine Verordnungsermächtigung für

ein Register für Stoffe, die bei diesen Gewässerbenutzungen verwendet oder abgelagert werden.

In § 13b Absatz 1 Satz 1 WHG werden die Antragsunterlagen für eine Erlaubnis zum Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme sowie für die untertägige Ablagerung von flüssigen Stoffen, die dabei oder bei anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme anfallen, geregelt. Da es sich insoweit um UVP-pflichtige Vorhaben handelt (siehe die Neuregelungen in § 1 Nummern 2a, 2c, 8 Buchstabe b und 8a der UVP-V Bergbau), wird hierbei auf die Anforderungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 der UVP-V Bergbau Bezug genommen. Um die Auswirkungen der Gemische auf Boden und Grundwasser beurteilen zu können, sind vollständige Angaben über die Identität aller Stoffe, mit denen im Rahmen der Gewässerbenutzung umgegangen werden soll, über ihre voraussichtliche Menge und über ihren Anteil in den Gemischen erforderlich (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a der UVP-V Bergbau).

Zudem ist die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts (AZB) erforderlich (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b der UVP-V Bergbau). Der AZB soll den Zustand des Bodens bzw. des Gesteins, in dem gefrackt werden soll, und des möglicherweise betroffenen Grund- und Oberflächenwassers insbesondere in Bezug auf die bei den vorgesehenen Fracking-Maßnahmen verwendeten Stoffe erfassen. Er dient zunächst dazu, einen fundierten Kenntnisstand über die Beschaffenheit insbesondere des Grundwassers vor dem Beginn des Frack-Prozesses (physikochemische Verhältnisse, geogene Hintergrundwerte) zu gewinnen. Andererseits dient der Bericht der Erbringung des Nachweises, dass festgestellte Grundwasserverunreinigungen im Vorfeld von Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Erdwärme nicht durch diese Tätigkeiten verursacht wurden oder werden (Beweissicherungsfunktion). Schließlich dient der AZB der Vorbereitung eines Überwachungskonzeptes (vgl. § 13b Absatz 2). Zur Entwicklung eines solchen Konzeptes und für die dazu notwendigen Festlegungen sind bestimmte Kenntnisse über den Untergrund erforderlich. Insbesondere muss geklärt werden, in welchen Grundwasserhorizonten Kontrollbohrungen niedergebracht werden sollen, die verwertbare Ergebnisse zu einem vertretbaren Aufwand liefern. Zu den erforderlichen Kenntnissen gehören Informationen über

- . die allgemeinen hydrologischen Verhältnisse des flachen und tieferen Untergrundes sowie
- . die Wirkung und die Eigenschaften von Barrieregesteinen.

§ 13b Absatz 2 sowie § 22b Satz 1 Nummer 2 und 3 der Allgemeinen Bundesbergverordnung regeln die Überwachungsmaßnahmen während der laufenden Fracking-Maßnahmen und danach.

§ 13b Absatz 2 Nummer 1 normiert das Erfordernis der regelmäßigen Überwachung der Beschaffenheit des Grundwassers und oberirdischer Gewässer im Einwirkungsbereich des Vorhabens. In der jeweiligen Erlaubnis sind hierzu konkrete Anforderungen festzulegen. Die Überwachung ist während des gesamten Frack-Vorgangs, aber auch während der Gewinnungsphase, des Rückbaus und bei möglichen Spätschäden darüber hinaus durchzuführen. Die Überwachung dient dazu, etwaige nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit infolge von Gewässerbenutzungen nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 möglichst frühzeitig zu erkennen, um auf dieser Grundlage die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen solcher Veränderungen und zur Wiederherstellung des Ausgangszustands zu ergreifen. Zur Überwachung des Grundwassers und oberirdischer Gewässer ist in der Erlaubnis die Einrichtung von Messstellen an den jeweils geeigneten Orten vorzuschreiben. Der Erlaubnisinhaber hat der zuständigen Behörde – ebenfalls nach konkreten Maßgaben in der Erlaubnis – über die Ergebnisse der Überwachung schriftlich zu berichten (Absatz 2 Nummer 2). Der Bericht dient der Transparenz.

§ 13b Absatz 3 sieht vor, dass in der Erlaubnis auch die regelmäßige Überwachung nach § 22b Satz 1 Nummer 2 und 3 der Allgemeinen Bundesbergverordnung näher zu regeln ist. Nach diesen neuen Vorschriften sind die Integrität des Bohrlochs sowie Lagerstättenwasser und Rückfluss nach dem Stand der Technik regelmäßig zu überwachen. Der Erlaubnisinhaber hat der zuständigen Behörde – ebenfalls nach konkreten Maßgaben in der Erlaubnis – über die Ergebnisse auch dieser Überwachung schriftlich zu berichten.

Zudem hat der Erlaubnisinhaber nach Absatz 4 die Behörde über nachteilige Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwassers, oberirdischer Gewässer oder des Bodens aufgrund unvorhergesehener Ereignisse, die Folge von Fracking-Maßnahmen oder der Ablagerung

dabei anfallender flüssiger Stoffe sein können, unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) zu unterrichten.

Absatz 5 enthält die Ermächtigungsgrundlage zur Regelung eines sogenannten Fracking-Chemikalienkatasters im Wege einer Rechtsverordnung der Bundesregierung. Die Herstellung der größtmöglichen Transparenz für Zulassungs- und Überwachungsbehörden sowie die Öffentlichkeit bei Einsatz verschiedener Stoffe und Gemische ist ein herausragendes Ziel der Gesetzgebung zum Fracking. Der Schaffung dieser Transparenz dient einmal die individuelle Veröffentlichungspflicht in § 13b Absatz 1 Satz 2 WHG für jeden Antragsteller. Sofern die individuellen Veröffentlichungen für Behörden und Öffentlichkeit nicht ausreichen, um einen Überblick über die in Deutschland bei Fracking-Maßnahmen eingesetzten Stoffe und Gemische zu erhalten, kann die Bundesregierung aufgrund von Absatz 5 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Nummer 11 WHG die Errichtung und Führung eines internetgestützten Registers für Stoffe regeln, die beim Fracking eingesetzt oder bei Gewässerbenutzungen nach § 9 Absatz 2 Nummer 4 untertägig abgelagert werden. Das Register muss für jedermann frei und unentgeltlich zugänglich sein.

Zu Nummer 4 (§ 14 Absatz 1 Nummer 3):

Nach der Neuregelung in § 14 Absatz 1 Nummer 3 darf eine Bewilligung für die neuen Gewässerbenutzungen nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 nicht erteilt werden. Grund hierfür ist das Gefährdungspotenzial dieser Gewässerbenutzungen für den Wasserhaushalt, das mit dem Gefährdungspotenzial sog. unechter Gewässerbenutzungen nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 WHG vergleichbar ist.

Zu Nummer 5 (§ 15 Absatz 1 Satz 2 WHG):

Nach § 15 Absatz 1 Satz 2 WHG ist für die dort genannten neuen Gewässerbenutzungen die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis ausgeschlossen, da bei diesen Arten von Gewässerbenutzungen weder ein öffentliches Interesse noch ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers an einer privilegierten Rechtsposition gegenüber Dritten besteht.

Zu Nummer 6 (§ 90 WHG)

Die Änderungen dienen ausschließlich der Umsetzung von Artikel 38 der Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und –Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 66 - Offshore-Richtlinie), der bis zum 19. Juli 2015 in deutsches Recht umgesetzt werden muss. Die ursprüngliche Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56 - Umwelthaftungsrichtlinie), welche eine öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit zur Abwehr von Gefahren von Umweltschäden und zur Sanierung nicht vermiedener Umweltschäden regelt, wurde durch das Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) in deutsches Recht umgesetzt. Artikel 38 der Offshore-Richtlinie ändert und erweitert punktuell die Begriffsbestimmung der Umwelthaftungsrichtlinie für die „Schädigung der Gewässer“, um sicherzustellen, dass die Haftung auch für Meeresgewässer im Sinne der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19 - Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) gilt. Die Vorgaben von Artikel 38 der Offshore Richtlinie werden durch die vorgesehene Änderung des § 90 WHG eins zu eins umgesetzt. Die vorgesehene Änderung in § 90 Absatz 1 bewirkt, dass künftig auch bei Schäden mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Meeresgewässer oder bei unmittelbaren Gefahren solcher Schäden die Regelungen des Umweltschadensgesetzes - insbesondere die Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten – Anwendung finden können. Dabei ist der Anwendungsbereich des Umweltschadensgesetzes bereits dadurch in hohem Maße eingegrenzt, dass nur solche Schäden oder die unmittelbare Gefahr solcher Schäden erfasst sind, die von beruflichen Tätigkeiten im Sinne der Anlage 1 zum Umweltschadensgesetz verursacht werden (vgl. § 3 Absatz 1 Nummer 1 USchadG). Des Weiteren kann ein Schadensfall nach § 90 Absatz 1 Satz 1 WHG nur dann vorliegen, wenn ein Schaden die Schwelle der erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut, hier den Zustand der Meeresgewässer, erreicht. Der Begriff der Meeresgewässer im Sinne der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, auf den Artikel 38 der Offshore-Richtlinie abstellt, entspricht der Definition in § 3 Nummer 2a WHG und umfasst die Küstengewässer sowie die Gewässer im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels, jeweils einschließlich des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes. Der Begriff „Zustand der Meeresgewässer“ entspricht § 45b Absatz 1 WHG.

Der neue Absatz 3 enthält eine Zuständigkeitsregelung für den Vollzug des geänderten § 90 WHG sowie des Umweltschadensgesetzes im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels. Während der Vollzug im Bereich der Küstengewässer weiterhin wie bisher von den zuständigen Behörden der Länder wahrzunehmen ist, wird für den Bereich außerhalb der Küstengewässer eine Aufteilung der Zuständigkeit vorgesehen: Soweit es sich bei den schadensverursachenden beruflichen Tätigkeiten im Sinne der Anlage 1 zum USchadG um Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Bundesberggesetz handelt, wird demnach für den Bereich der Nordsee sowie den Teil der Ostsee, der in der Zuständigkeit des Landes Schleswig Holstein liegt, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Niedersachsen, für den Bereich der Ostsee, der in der Zuständigkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegt, das Bergamt Stralsund zuständig. Soweit es sich bei den schadensverursachenden beruflichen Tätigkeiten im Sinne der Anlage 1 zum USchadG um Tätigkeiten außerhalb typisch bergbaulicher Tätigkeiten handelt, wird dem Bundesamt für ... nach § 90 Absatz 3 WHG die Zuständigkeit übertragen.

Auch das Bundesberggesetz sieht in seinen besonderen Vorschriften für den Festlandssockel eine Teilung von Zuständigkeiten vor. So wird unter anderem mit § 132 BBergG die Zuständigkeit für Forschungshandlungen im Bereich des Festlandssockels dem Bundesamt für Schifffahrt und Hydrographie übertragen. § 133 BBergG legt eine geteilte Zuständigkeit für Unterwasserkabel und Transit-Rohrleitungen zwischen der zuständigen Landesbehörde und dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie fest, während § 136 BBergG klarstellt, dass die Wahrnehmung der typisch bergbaulichen Überwachungsaufgaben der zuständigen Landesbehörde obliegt.

Diese Vorschrift zum Vollzug im Bereich der AWZ und des Festlandssockels entspricht weitgehend der vergleichbaren Regelung in § 58 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, welche die Vollzugszuständigkeit für die Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen sowie für die Abwehr von Gefahren solcher Umweltschäden dem Bundesamt für Naturschutz zuweist.

Zu Nummer 7 (§ 104a WHG)

Nach dem neuen § 104a bedarf die Nutzung von Anlagen zur untertägigen Ablagerung von flüssigen Stoffen nach § 9 Absatz 2 Nummer 4 keiner Erlaubnis nach § 8 Absatz 1, wenn die Anlage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch einen bergrechtlichen Betriebsplan

bestandskräftig zugelassen worden oder in Übereinstimmung mit einer solchen Zulassung errichtet worden ist. Die Regelung dient dem Bestandsschutz bestehender Anlagen. Da für die betreffenden Anlagen bereits eine bestandskräftige bergrechtliche Zulassung vorliegt, ist es gerechtfertigt, hier vom Erfordernis einer wasserrechtlichen Prüfung abzusehen und auf eine nachträgliche wasserrechtliche Erlaubnispflicht zu verzichten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Mit der Anwendung der Fracking-Technologie sind neben den Auswirkungen auf den Wasserhaushalt auch eine Reihe von unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden. Hierzu zählen neben der Flächeninanspruchnahme und der damit einhergehenden Beseitigung der Vegetation und Versiegelung des Bodens u. a. Veränderungen des Ökosystems durch Grundwasserentnahmen und Stoffeinträge sowie Schall- und Lichtemissionen bei Errichtung und Betrieb der erforderlichen Anlagen. Alle diese Auswirkungen können nicht nur erhebliche Beeinträchtigungen des Wassers und des Bodens, sondern auch von Arten und deren Habitaten zur Folge haben. In Naturschutzgebieten und Nationalparks soll daher die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Fracking-Maßnahmen bundesgesetzlich umfassend, in Natura 2000-Gebieten weitgehend verboten werden. Entsprechendes gilt für Anlagen zur untertägigen Ablagerung von flüssigen Stoffen, die hierbei oder bei anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme anfallen. Die sonstigen naturschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere des Biotop- und Artenschutzes sowie der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, finden daneben weiterhin uneingeschränkt Anwendung. Unberührt bleiben auch die bundesgesetzlichen Vorgaben für die weiteren Schutzgebietskategorien.

Zu Nummer 1 (§ 15 Absatz 7 BNatSchG):

Eine Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 7 beansprucht für umfangreiche Anwendungsfelder Geltung, für die das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) zuständig ist. Energiewirtschaftliche Vorhaben wie Kraftwerke und Windkraftanlagen, Vorhaben zur Weiterentwicklung der Energieinfrastruktur sowie Vorhaben zum Abbau von Rohstoffen liegen innerhalb der Bundesregierung im Bereich der Federführung des BMWi. Daher ist eine Erweiterung der Einvernehmensressorts im Rahmen einer

Rechtsverordnungsermächtigung für ein zentrales naturschutzrechtliches Instrument angezeigt.

Zu Nummer 2 (§ 23 Absatz 3 BNatSchG):

Die Regelung enthält ein Verbot der Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 WHG (neu) in Naturschutzgebieten. Das Naturschutzgebiet stellt die strengste Kategorie des Flächenschutzes im deutschen Naturschutzrecht dar. Anders als die das Schutzregime allgemein kennzeichnende Vorschrift des § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG bedarf das Verbot selbst keiner weiteren Umsetzung „nach Maßgabe näherer Bestimmungen“, also der konstituierenden und konkretisierenden Verankerung in der jeweiligen Schutzzerklärung. Es gilt vielmehr unmittelbar kraft Gesetzes in allen bestehenden und künftig zum Naturschutzgebiet erklärten Teilen von Natur und Landschaft.

Zu Nummer 3 (§ 24 Absatz 3 Satz 2 BNatSchG):

Die Regelung enthält – entsprechend der Regelung in Nummer 1 – ein unmittelbar geltendes Verbot der Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 WHG (neu) in Nationalparks. Der Nationalpark stellt eine internationale Schutzkategorie mit gesamtstaatlicher Bedeutung dar. Nationalparke sind im Grundsatz wie Naturschutzgebiete zu schützen (§ 24 Absatz 3 BNatSchG g.F.).

Zu Nummer 4 (§ 33 Absatz 1a BNatSchG):

Die Regelung stellt klar, dass die Errichtung von Anlagen zum Aufbrechen von Schiefergestein oder Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas sowie zur untertägigen Ablagerung von dabei anfallenden Flüssigkeiten in Natura 2000-Gebieten verboten ist. Natura 2000-Gebiete sind die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Europäischen Vogelschutzgebiete (§ 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG). Sie stellen zwar keine eigenständige Kategorie des Flächenschutzes im deutschen Naturschutzrecht dar. Ihr Schutzregime ist jedoch weitgehend europarechtlich vorgegeben. Das Verbot knüpft dabei an das allgemeine Verschlechterungsverbot des § 33 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG an und gilt wie dieses unmittelbar kraft Gesetzes in allen Natura

2000-Gebieten. Anders als beim allgemeinen Verschlechterungsverbot sind Gegenstand des Verbotes allerdings in erster Linie Maßnahmen, die Projektcharakter haben. Um wie bei Naturschutzgebieten und Nationalparks ein repressives Verbot der Errichtung von Anlagen zu erreichen, wird die Anwendung des § 34 BNatSchG daher insoweit ausdrücklich ausgeschlossen (Satz 2). Fracking-Vorhaben, bei denen die erforderlichen Anlagen außerhalb eines Natura 2000-Gebietes errichtet und betrieben werden, oder die nicht der Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas dienen, unterliegen dagegen unverändert den Anforderungen des § 34 BNatSchG.

Zu Nummer 5 (§ 69 Absatz 3 BNatSchG):

Die Regelungen erklären Verstöße gegen die vorgesehenen Frackingverbote in Naturschutzgebieten, Nationalparks und Natura 2000-Gebieten zu Ordnungswidrigkeiten. Dies ist dem jeweiligen Unrechtsgehalt angemessen und entspricht dem Regelungsansatz des § 69 BNatSchG, unmittelbar geltende bundesgesetzliche Verbote auch selbst bundesgesetzlich mit Geldbuße zu bewehren.

Zu Artikel 3 (Änderung der Grundwasserverordnung)

Die Änderung der Grundwasserverordnung ist eine Folgeänderung zur Anfügung der neuen Nummern 3 und 4 in § 9 Absatz 2 WHG.

Zu Artikel 4 (Änderung des Umweltschadensgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 90 WHG, mit der der geltende § 3 Absatz 2 des Umweltschadensgesetzes erweitert wird. Der geänderte Verweis in § 3 Absatz 2 USchadG stellt sicher, dass die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Umweltaftungsrichtlinie im Bereich der Ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels auch in Bezug auf eventuelle Umweltschäden bei Meeresgewässern Anwendung finden können. Dies wäre dann ein Umweltschaden im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Buchstabe b USchadG.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

